

Essex Furukawa Magnet Wire Germany GmbH (“Lieferer”) Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt:

Für alle Verträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen maßgebend. Angebote des Lieferers sind freibleibend.

2. Preise:

Grundlage für die Preisberechnung sind die jeweils am Liefertag gültigen Angebote bzw. Nettopreislisten des Lieferers. Die Preise sind in der Regel Hohlpreise und schließen keinen Metallpreis ein.

Hiervon abweichende Vereinbarungen, insbesondere für das Exportgeschäft, bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

3. Kauf von Kupfer – Beistellung von Kupfer:

3.1 Der Besteller kann den Lieferer darum bitten, dass dieser Kupfer für die Herstellung der an den Besteller zu liefernden Produkte kauft. Ist der Lieferer damit einverstanden, wird er für den Besteller Kupfer in den vereinbarten Mengen für den vereinbarten Lieferzeitraum kaufen. Die Mindestmenge für den Kauf von Kupfer für den Besteller liegt bei 5 t.

3.2 Sofern der Lieferer gemäß Ziffer 3.1 Kupfer für den Besteller erwirbt, verpflichtet sich der Besteller unwiderruflich, bis zum Ende des vereinbarten Lieferzeitraums Kupfermengen abzunehmen, die mindestens der für ihn gekauften Kupfermenge entsprechen. Spätestens 3 Tage vor dem Ende des Lieferzeitraums kann der Besteller schriftlich um eine Verlängerung des Lieferzeitraums für die von ihm noch nicht abgenommenen Kupfermengen bitten. Sofern der Lieferer mit der Verlängerung des Lieferzeitraums einverstanden ist, hat der Besteller dem Lieferer alle mit der Verlängerung des Lieferzeitraums verbundenen Aufwendungen zu erstatten, insbesondere die Kosten des Lieferers, die zu dem während des Verlängerungszeitraums geltenden 1-Monats-EURIBOR-Zinssatz (mind. jedoch 0 %) zzgl. 3,8% p.a. berechnet werden. Der Zinssatz kann vom Lieferer jederzeit ohne Ankündigung an marktübliche Bedingungen angepasst werden. Sofern der Besteller nicht oder nicht rechtzeitig um eine Verlängerung des Lieferzeitraums bittet oder der Lieferer eine Verlängerung des Lieferzeitraums ablehnt, erstattet der Besteller dem Lieferer auf erstes Anfordern die Anschaffungskosten der für den Besteller gekauften, von diesem aber nicht abgenommenen Kupfermengen (auf der Grundlage des vertraglich vereinbarten Kupferpreises) sowie alle Aufwendungen, die dem Lieferer im Zusammenhang mit dem Erwerb des Kupfers entstanden sind.

3.3 Im Falle von Terminkontrakten, die für einen Lieferzeitraum von mehr als zwei Monaten ab dem Datum des Terminkontrakts abgeschlossen werden, gelten für den Kauf von Kupfer für den Besteller folgende besondere Bedingungen: Wenn die Euro-Futures-Preise an der Londoner Metallbörse (LME) während des vertraglichen Lieferzeitraums unter den vertraglich vereinbarten Euro-LME-Preis fallen und dem Lieferer dadurch ein Verlust entsteht, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller eine Vorauszahlung oder einen Margenausgleich in Höhe des geschätzten Verlusts zu verlangen. Die Vorauszahlung oder der Margenausgleich ist nach Erhalt der Rechnung fällig.

3.4 Sofern der Besteller dem Lieferer Kupfer zur Verarbeitung beistellt (Tolling), wird der Besteller das Kupfer dem vom Lieferer benannten Kathodenempfänger zur vereinbarten Zeit in Form von Kathoden zur Verfügung stellen. Der Lieferer wird dem Besteller das Verarbeitungsprodukt innerhalb einer Frist von 6 Wochen liefern. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Kathodenempfänger dem Lieferer den Eingang des beizustellenden Kupfers bestätigt hat. Der Besteller hat keinen Anspruch darauf, dass das Verarbeitungsprodukt aus dem von ihm beigestellten Material hergestellt wird. Für Kupferbeistellungen akzeptiert der Lieferer nur Elektrolyt-Kupferkathoden Grade A, die an der London Metal Exchange (LME) registriert und europäischen Ursprungs sind. Darüber hinaus gelten die Bedingungen des Kathodenempfängers. Kupferkonten werden vom Lieferer laufend auf die Einhaltung der vorangehend genannten Voraussetzungen hin überwacht. Der Besteller wird vom Lieferer regelmäßig über den Kontostand informiert. Für Beistellmengen unter 5 t kann der Lieferer vom Besteller EUR 2,50 pro 100 kg Kupfer zur Deckung seiner Kosten (Kontoführungs- und Verwaltungskosten) verlangen. Darüber hinaus behält der Lieferer sich das Recht vor, Beistellungen unter 5 t abzulehnen. Bei unzureichendem Kupferguthaben am Tag der Lieferung wird die fehlende Menge vom Lieferer zu Vollpreis-Konditionen (LME Copper Cash Settlement zzgl. Aurubis-Prämie, 2% Beschaffungskosten und 6,5% Bearbeitungskosten) berechnet. Im Falle der Verzögerung der Lieferung der Kupferkathoden ersetzt der Besteller dem Lieferer die Kosten, die diesem auf Grund der Verzögerung entstehen, und der Lieferer ist berechtigt, dem Besteller Zinsen in Rechnung zu stellen, die gemäß Ziffer 3.2. berechnet werden.

4. Preisstellung:

Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, ab Lieferwerk. Expressgutspesen gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers.

5. Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungsbedingungen sind jeweils unseren Angeboten bzw. Auftragsbestätigungen zu entnehmen. Sind keine besonderen Bedingungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart, so ist der Rechnungsbetrag sofort netto Kasse zu entrichten.

Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskontspesen und Zinsen sind dem Lieferer zu vergüten. Bei Zahlungen aller Art gilt als Zahlungstag der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen werden alle Forderungen des Lieferers ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel oder Schecks sofort fällig. Die Rechnung wird vom Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware aufgemacht. Mit Beginn des ersten Tages ab Fälligkeitsdatum werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte handelsübliche Zinsen (Fälligkeitszinsen) berechnet.

6. Verpackung und Spulen:

Spulen, Behälter und sonstige Verpackungsmittel werden vom Lieferer gegen Berechnung zur Verfügung gestellt. Bei frachtfreier Rücksendung von Mehrwegverpackungen an unsere Anschrift in einwandfreiem Zustand innerhalb von sechs Monaten wird eine Gutschrift entsprechend der Vereinbarung erteilt. Einzelheiten hierzu sind unserer Kupferlackdrahtpreisliste bzw. den Angeboten zu entnehmen.

7. Liefertermin:

Der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Liefertermin setzt eine geklärte Bestellung voraus. Für den Liefertermin gelten alle Vorbehalte, die sich aus unvorhergesehenen Hindernissen, sowohl im Betrieb des Lieferers, als auch in denen der Zulieferanten ergeben können. Die Annahme und Ausführung der Aufträge erfolgen vorbehaltlich der Beschaffungsmöglichkeit der erforderlichen Rohstoffe.

8. Lieferumfang:

Wir behalten uns über die Bestellmenge hinaus Mehr- oder Minderlieferung im Rahmen von plus/minus 10 % bzw. Füllgewicht einer Lieferspule vor.

9. Gefahrenübergang:

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung (Ware und Verpackung) das Werk verlässt bzw. versand- oder abholbereit gemeldet ist, auch wenn der Versendungsort nicht Erfüllungsort ist. Wird Ware aus Gründen zurückgenommen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang beim Lieferer.

Bei Umarbeitungsmaterial trägt der Besteller die Gefahr bis zum Empfang im Lieferwerk bzw. dem vom Lieferer zu bestimmenden anderen Lagerort in der BRD.

10. Gewährleistung und Haftung des Lieferers

Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, bestimmen sich die Ansprüche und sonstigen Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln, sonstigen Pflichtverletzungen und unerlaubten Handlungen des Lieferers nach den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ („Grüne Lieferbedingungen“) in ihrer jeweils gültigen Fassung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Höhere Gewalt:

11.1 Der Lieferer kommt nicht in Verzug und haftet weder auf Schadensersatz noch in sonstiger Weise in Fällen von Pflichtverletzungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, d.h. auf Streik, Aussperrung oder sonstige Betriebsstörungen (in den Werken des Lieferers, der Zulieferer des Lieferers oder der Frachtführer bzw. Spediteure des Lieferers), Feuer, Explosionen, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, zivile Unruhen, Aufstände oder bewaffnete Konflikte (ob erklärt oder nicht), Terrorismus, Pandemien, Epidemien, Quarantänen oder andere Notstände der öffentlichen Gesundheit ähnlicher Art, Kontingentierung, Verknappung, Rationierung oder Zuteilung von Liefer- oder Arbeitsressourcen, Materialien, Transport, Energie oder Infrastruktur, Unfälle, Verzug von Subunternehmern oder Zulieferern, freiwillige oder unfreiwillige Befolgung von Legislativ- oder Exekutivakten (ob wirksam oder nicht), Embargos oder auf sonstige Gründe, die außerhalb der Kontrolle des Lieferers liegen.

11.2 Im Falle einer durch höhere Gewalt verursachten Leistungsverzögerung verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der erforderlich ist, um die Auswirkungen der Leistungsverzögerung zu überwinden.

11.3 Ist auf Grund von höherer Gewalt eine Lieferung oder Leistung unmöglich oder in der Weise erschwert, dass sie dem Lieferer nicht zugemutet werden kann, so ist der Lieferer dazu berechtigt, die Menge der verkauften Produkte zu reduzieren, den Versand zu verschieben oder den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zu stornieren, ohne dass der Besteller daraus Ansprüche auf Schadensersatz oder einen sonstigen Ausgleich ableiten kann, und unbeschadet des Anspruchs des Lieferers auf Zahlung für etwaige schon erbrachte Lieferungen oder Leistungen.

12. Kreditgrundlage:

Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte, die die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Ware, Vorräten oder Außenständen usw.) oder bezahlt der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnungen nicht, so ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferer jederzeit berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages herauszuverlangen. Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware kann dem Besteller untersagt werden.

13. Eigentumsvorbehalt:

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller seiner Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht dem Lieferer Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Be- oder Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsrechte überträgt der Besteller schon jetzt auf den Lieferer. Der Besteller wird die Erzeugnisse als Verwahrer für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Der Besteller gibt dem Lieferer auf Wunsch jederzeit über Bestand und Zustand der bei ihm befindlichen Sachen des Lieferers Auskunft. Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Erzeugnisse nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere die Rechte des Lieferers gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet. Die durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung entstehende neue Sache dient zur Sicherheit des Lieferers nur in Höhe des Verkaufspreises der gelieferten Vorbehaltsware. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung in Höhe des Wertes dieser weiterveräußerten Vorbehaltsware ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Ist er im Verzug, so hat er die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge sofort an den Lieferer abzuführen. Die übrigen Ansprüche des Lieferers aus dem Verzug des Bestellers werden hierdurch nicht berührt.

Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen des Lieferers um mehr als 20%, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherungen zu verlangen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

14. Schutzrechte Dritter:

Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

15. Rücksendungen:

Ware wird nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zurückgenommen.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort: Bad Arolsen

Gerichtsstand: Korbach

17. Geltung:

Soweit in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Grünen Lieferbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und nachrangig die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Lieferer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch dann, wenn der Lieferer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos an den Besteller liefert.

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall ist der Besteller verpflichtet, mit dem Lieferer eine schriftliche Individualvereinbarung hinsichtlich der unwirksamen Regelung zu treffen, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt.

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst sein. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgebend.